

RS Vwgh 1989/1/25 88/13/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §16 Abs3;

EStG 1972 §17 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/18, 302;

Rechtssatz

Will ein Abgabepflichtiger die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anstelle der für ihn in Betracht kommenden Werbungskostenpauschbeträge erreichen, dann hat er sämtliche Werbungskosten nachzuweisen. Eine Berücksichtigung einzelner Werbungskosten neben den Pauschbeträgen kommt ohne entsprechende gesetzliche Anordnung nicht in Betracht (Hinweis E 25.5.1988, 88/13/0030).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988130079.X01

Im RIS seit

25.01.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at